



Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Herrn
Karlheinz Busen, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 24. Juli 2018

BETREFF **Schriftliche Frage Monat Juli 2018**
HIER **Arbeitsnummer 7/257**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Dr. Helmut Teichmann

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Frage des Abgeordneten Karlheinz Busen, FDP

vom 18. Juli 2018

(Monat Juli 2018, Arbeits-Nr. 257)

Frage

Ist der Bundesregierung bekannt, welche Trinkwassermenge als Reserve angesichts der anhaltenden Trockenheit in den Kommunen des Wahlreises 126 - Borken II (Städte und Gemeinden Bocholt, Borken, Gescher, Heiden, Isselburg, Raesfeld, Reken, Rhede, Stadtlohn, Südlohn, Velen und Vreden) gegenwärtig zur Verfügung stehen, und wie stellt die Bundesregierung die ausreichende Versorgung mit Leitungswasser bei einer weiter andauernden Trockenheit sicher?

Antwort

Bei der öffentlichen Wasserversorgung handelt es sich gemäß § 50 Absatz 1 des Wasserhaushaltgesetzes um eine Aufgabe der Daseinsvorsorge; diese ist nach dem in Nordrhein-Westfalen gültigen Landesrecht Pflichtaufgabe der Gemeinden. Dort erfolgt die alltägliche Versorgung mit Trinkwasser entweder durch die Gemeinde selbst oder durch die örtlichen Trinkwasserversorgungsunternehmen.

Aus diesem Grund ist der Bundesregierung nicht bekannt, welche Trinkwassermenge als Reserve in der abgefragten Region zur Verfügung steht; entsprechende Fragen können an die vorgenannten Stellen gerichtet werden.

Auch ist es nicht Aufgabe der Bundesregierung, im Fall einer naturbedingten Wasserverknappung ihrerseits Trinkwasser bereitzustellen. Vielmehr sind gemäß DIN 2000 die Wasserversorgungsunternehmen verpflichtet, „Versorgungssysteme...so auszulegen und zu betreiben, dass auch bei Ausfall eines Anlagenteils oder bei dem vorhersehbaren Zusammentreffen mehrerer Extrembedingungen die Versorgungssicherheit gegeben ist (z. B. redundante Anlagen, Verbundstrukturen)“.

Bundeseitig hat das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) im Rahmen seiner Aufgaben zur Unterstützung des Risiko- und Krisenmanagements für den Katastrophenfall zur weiteren Sensibilisierung der Wasserversorgungsunternehmen und (Landes-)Behörden für die Versorgungssicherheit vor dem Hintergrund von Extremereignissen (wie langanhaltende Trockenperioden) die Handlungsempfehlung „Sicherheit der Trinkwasserversorgung - Teil I: Risikoanalyse“ (2016) und Teil II: Notfallvorsorgeplanung (erscheint im Herbst 2018) erarbeitet.